

Hinweise zur Bezuschussung von Schulfahrten:

Da es in der Vergangenheit immer wieder Probleme mit der Kostenübernahme bei Schulfahrten durch die örtlichen Sozialhilfeträger oder die Agenturen für Arbeit gab, möchten wir den Eltern die folgenden Hinweise geben.

Entgegen anderslautender Auskünfte ist die Bezuschussung von Schulfahrten für Schüler aus Familien, die Anspruch auf Sozialhilfe bzw. ALG II haben eine **Pflichtleistung** der örtlichen Sozialhilfeträger bzw. Agenturen für Arbeit.

Der Anspruch besteht zusätzlich zu den gewährten monatlichen Leistungen und erfolgt in Höhe **aller verpflichtend anfallenden Kosten**. Eine Überprüfung auf die Angemessenheit darf nicht stattfinden. Ein Abzug für ersparte häusliche Verpflegung darf erfolgen.

Die Kostenübernahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dieser ist formlos, muss aber **vor** der Bezahlung erfolgen. Die Ausschreibung der Fahrt ist beizufügen.

Auf keinen Fall sollten Zahlungen vor der Antragstellung erfolgen. Falls die Zeit knapp wird, kann der Elternbeirat mit einem Darlehen helfen.

Bescheinigungen vorab, dass der Elternbeirat keine Leistungen erbringt, dürfen nicht gefordert werden.

Soweit ein Anspruch auf die vorrangigen staatlichen Leistungen ausscheidet, bestehen selbstverständlich auch weiterhin die Fördermöglichkeiten durch den Elternbeirat.